

Merkblatt zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses (ESA) am Ende der Klasse 9 bei Nichtversetzung (G9-Gymnasium)



gültig für den G9-Bildungsgang am Gymnasium

I. Der Erste Schulabschluss (ESA)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss (§ 40 Absatz 4 Satz 1 APO-S I)*. Eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums erwirbt am Ende der Klasse 9 den Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt.

Für die Vergabe eines Ersten Schulabschlusses gelten folgende Regelungen:

1. Zuordnung zu Fächergruppen (VV 40.4 zu § 40 APO-S I)

- Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I.
- Andere Fremdsprachen als Englisch, auch vorgezogene zweite Fremdsprachen ab Klasse 5, bleiben unberücksichtigt.

Beispiele:

Fächergr. I		Fächergruppe II										
Fach	D	M	E	FLT	GE	Wi-Po	Bi	CH	KU	ER	SP	WP
Note	4	4	5	6	4	4	4	4	5	4	3	3

Fächergr. I		Fächergruppe II										
Fach	D	M	FLT	E	GE	Wi-Po	Bi	CH	KU	ER	SP	WP
Note	5	4	6	4	4	6	4	4	4	4	4	4

2. Überprüfung der Noten gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 APO-S I

Folgende Leistungen müssen nachgewiesen werden:

- in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser (Versetzung der Schülerin oder des Schülers) oder
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft oder
- in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend oder
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft.

Eine zusätzliche Möglichkeit, eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen, ist für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses bildet die folgende Tabelle ab:

Fächergruppe I (FG I) Noten in D, M	Fächergruppe II (FG II) Noten in den übrigen Fächern	ESA	Nachprüfung (Bedingungen siehe II)
4 4	5 oder 6 sonst mindestens 4	ja	-
4 4	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4	ja	-
4 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	ja	-
4 5	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja, FG I od. FG II
3 5	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja, FG I od. FG II
5 5	alles mindestens 4	nein	ja, FG I
5 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	nein	ja, FG I
4 4	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja, FG II
5 5	5 oder 6 und 5	nein	nein
	6 6	nein	nein
6		nein	nein

3. Ergebnis

In den unter 1. genannten Beispielen kann gemäß Tabelle unter 2. der Erste Schulabschluss zuerkannt werden.

II. Nachprüfung

Werden die Bedingungen für den Ersten Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung erworben werden (§§ 23, 44 APO-S I). Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlussbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

Beispiele:

Fächergr. I		Fächergruppe II										
Fach	D	M	E	FLT	GE	Wi-Po	Bi	CH	KU	ER	SP	WP
Note	5	3	4	5	5	4	5	4	4	4	4	4

Nachprüfung in Deutsch, Geschichte oder Biologie möglich.

Fächergr. I		Fächergruppe II										
Fach	D	M	E	FLT	GE	Wi-Po	Bi	CH	KU	ER	SP	WP
Note	4	4	5	4	4	4	4	5	4	4	4	6

Nachprüfung in Englisch oder Chemie möglich.

* Da mit der Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden ist, müssen gemäß § 7 Abs. 4 APO-S I bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses auch Minderleistungen berücksichtigt werden, die nicht abgemahnt worden sind.